

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS)

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Stand: 01.01.2019

### Anwendungsbereich

Ergänzend zur StromGVV finden die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen auf alle von SWS versorgten Kunden in Niederspannung Anwendung. Die Bestimmungen der StromGVV und dieser Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der Versorgungsverträge zwischen den Letztverbrauchern und SWS.

### 2. Abrechnung

Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt SWS nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Endabrechnung.

Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit SWS erfolgt. Hierfür berechnet SWS dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 5.

### 3. Zahlung und Verzug

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder per Überweisung gezahlt werden. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SWS angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert SWS erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß Ziffer 5 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften sowie die Bearbeitungsgebühr für eine Rücklastschrift gemäß Ziffer 5 an SWS zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

### 4. Unterbrechung der Versorgung

Bei einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind die vom Netzbetreiber ermittelten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung vom Kunden zu ersetzen. Dies gilt nicht für Außensperrungen. Die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

### 5. Preise

	netto	brutto
Mahnung		4,50 EUR
Vor-Ort-Inkasso		53,00 EUR
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. der Gebühr vom Kreditinstitut)		5,00 EUR
Bearbeitungsgebühren für Ratenvereinbarungen		15,00 EUR
Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung – je Abrechnung		25,00 EUR

Die o.g. Pauschalen sind umsatzsteuerfrei.

### 6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) treten am 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.02.2015.